



Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer – Vorstehhunde

Statuten

**Schweizerischer Klub für
Kleine Münsterländer – Vorstehhunde (SKMV)**

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Klub für Kleine Münsterländer-Vorstehhunde ist ein Klub gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Klub bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Kleiner Münsterländer in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards (Nr. 102) zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse, die jagdlichen Anlagen und die Leistungen der Kleinen Münsterländer-Vorstehhunde;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, jagdlicher und sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse(n).

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Kleinen Münsterländer-Vorstehhunden (KLM);

- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen (Ankörung);
- f) Wahl und rassenspezifische Ausbildung von Richteranwärtern und Richtern
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- h) Motivieren erfolgreicher Züchter, Führer und Aussteller durch Stiftung von Spezial-, Klub-, Ehren- und Wander-Preisen

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Klub aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Klub besonders verdient gemacht haben, können vom Klub zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Der Klub kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des SKMV waren, werden auf Antrag des Vorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Klub überreicht.

Freimitglieder

Personen die während 40 Jahren ununterbrochen Mitglied des SKMV waren, werden auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt.

Familienmitglieder

Minderjährige Mitglieder und eine im Haushalt lebende Zweitperson (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister oder Freund).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Klubs zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SKMV;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SKMV oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder, Veteranen Freimitglieder und Familienmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Klubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Veteranen, minderjährige Mitglieder und eine im Haushalt lebende Zweitperson (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister oder Freund), nachfolgend Familienmitglied genannt, bezahlen, sofern nicht anders an der Generalversammlung beschlossen, einen reduzierten Jahresbeitrages.

Veteranen und Familienmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied. Die Korrespondenz und das Vereins-Blatt werden nur einfach zugestellt.

Nach dem 31. Oktober eintretende Neumitglieder zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr.

Ehrenmitglieder, Freimitglieder und der Vorstand sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SKMV haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Klubs sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle. (Rechnungsrevisoren)

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Kulborgan (Mitteilungsblatt) oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen damit diese in die Traktandenliste aufgenommen werden können.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Klubsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte etc.);

6. von Jagdhunde-, Leistungs-, Wesensrichtern und Richteranwältern auf Vorschlag des Vorstandes

- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Protokollführer, Kassier, Prüfungsleiter, jagdlicher Übungsleiter, Zuchtwart Kynologischer Übungsleiter). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Klub ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einbe-

rufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Klubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Klubs nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Protokollführer besorgt die Protokollführung

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Klubrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Details der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften geregelt.

Art. 32

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 33

Leistungsrichter/ -Anwärter:

a) Anwärter: Die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen, welche dazu die notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwärtern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SKMV durch die TKJ, diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.

b) Richter: Richteranwärter, welche alle erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, können durch Beschluss der GV zum Leistungsrichter gewählt werden. Der SKMV beantragt bei der TKJ die Ernennung zum Leistungsrichter und Abgabe des persönlichen Richterausweises.

V. FINANZEN

Art. 34

Der SKMV erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art. 36

Die Auflösung des SKMV kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Klub auch über die zweckmässige Verwendung des Klubsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Klubs, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Klubsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Klubs an eine andere Kleine Münsterländer Organisation in Europa zu (KLM International)

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Februar 2019 in Berikon. angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 25.02.2012 in Berikon

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

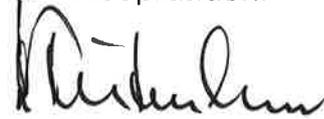
Im Namen des des Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer – Vorstehhunde (SKMV)

Der Präsident:



Urs Hoppler

Der Vicepräsident



Heinz Trutmann

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Klubs für Kleine Münsterländer – Vorstehhunde (SKMV) vom 23. Februar 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 11. April 2019

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten